



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Oktober 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Wohnungsgrundbuch von Wittenberg Blatt 18967 eingetragene Wohnungseigentum

94,041/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Wittenberg	54	136	Wohnbaufläche, Zimmermannstr. 13	764

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 7 im 2. Obergeschoß des Hauptgebäudes mit Kellerraum im Kellergeschoss des Hauptgebäudes Nr. des Aufteilungsplanes 7. Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. P 7 des Aufteilungsplanes.

Beschreibung: Sondereigentum an einer Eigentumswohnung [3-Raum-Wohnung zu ca. 83 m² mit Küche, Bad mit Dusche, Flur, Abstellraum] im Hauptgebäude mit Kellerraum [ca. 5,4 m²] und Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz im Hinterhof.
Die Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus [3geschossiges Hauptgebäude, voll unterkellert, DG-Ausbau] mit Torhaus, das über insgesamt 9 Wohneinheiten verfügt. Zu dem Gebäudekomplex gehört noch ein Seitengebäude [2 Vollgeschosse, nicht unterkellert, Flachdach, mit weiteren 2 Wohneinheiten – jeweils als Maisonette-Wohnungen].

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.10.2024 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde bewirkt am 25.10.2025.

Verkehrswert: 96.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 29/24